

**Satzung der  
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung  
Fürth e.V.**

**Stand: Am 19.10.2021 beschlossene Neufassung**

[Vorbemerkung: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung neben der gewählten Form alle weiteren Formen anzuführen. Die nachstehenden Formulierungen gelten deshalb unabhängig vom gewählten grammatikalischen Geschlecht uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.]

**Präambel**

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung Fürth e.V. versteht sich als Eltern- und Selbsthilfeverband von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Ehrenamtliches Handeln und ehrenamtliche Strukturen sind dabei unverzichtbare Bestandteile unserer Arbeit. Durch die nachfolgenden Satzungsbestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Übernahme von ehrenamtlichen Funktionen (u.a. durch Reduzierung möglicher Haftungsrisiken) an Attraktivität gewinnt und ehrenamtlich Tätige auch weiterhin maßgeblich gestaltende Funktionen innerhalb des Vereins übernehmen und an allen wichtigen Entscheidungen des Vereins mitwirken. Zugleich sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung erweitert werden.

**§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung Fürth e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Fürth/Bayern.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Bayern einzutragen.

Der Verein ist insbesondere in der Stadt und im Landkreis Fürth tätig.

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (3) Der Verein ist Mitglied der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V.“, Erlangen, und der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, Marburg.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden, insbesondere von geistig behinderten Menschen, sowie von Fachleuten in der Arbeit mit behinderten Menschen.

- (2) Aufgaben und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung, sowie von Behinderung Bedrohte aller Altersstufen und für ihre Angehörigen bedeuten.

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung Fürth e.V.  
Stand: 19.10.2021

- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Beratung, Information und Entlastung von Eltern, Angehörigen und Betreuern behinderter Menschen,
  - b) Schaffung und Betreiben geeigneter Einrichtungen und Dienste für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen,
  - c) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die auf die vollständige Inklusion von Menschen mit Behinderung abzielen,
  - d) Maßnahmen des Behindertensports und der musischen Förderung,
  - e) Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendhilfe,
  - f) Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige und von Betreuung für Volljährige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen,
  - g) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (2) Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen und Erträge.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Aufsichtsrat oder eine von ihm beauftragte Person bzw. Personengruppe entscheidet, erworben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Es genügt die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Aufsichtsrat ist darüber zu informieren. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates oder einer von ihm beauftragten Person oder Personengruppe von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in zwei auf einander folgenden Jahren mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Aufsichtsrates aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied vom Aufsichtsrat unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Aufsichtsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefe bekannt zu machen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Verein schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Aufsichtsrat der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Das betroffene Mitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Der Widerspruch (Berufung) gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der (ehrenamtliche) Aufsichtsrat
- c) der (hauptamtliche) Vorstand.

Alle Organe des Vereins sind verpflichtet ihre Handlungen und Entscheidungen an den Regelungen des „Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe (2016)“ bzw. einer von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. künftig veröffentlichten aktuelleren Fassung auszurichten. Dazu sind auch in dieser Satzung getroffene Bestimmungen im Lichte der Regelungen des jeweils gültigen „Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe“ auszulegen, allerdings mit der Maßgabe, dass die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins durch den Aufsichtsrat erfolgt.

In den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand können weitere Einzelheiten zu Fragen der Anwendung des jeweils aktuellen „Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe“ geregelt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Aufsichtsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der zweiten Hälfte des Jahres oder wenn dies der Vorstand oder wenn dies mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen, einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form (Brief, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse) versandt worden ist.

Anträge zur Tagesordnung können nachträglich von jedem stimmberechtigten Mitglied, jedem Vorstandsmitglied und jedem Aufsichtsratsmitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat eingehen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Eine um die fristgerecht eingegangenen Anträge ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Nicht nachträglich gestellt werden können Anträge auf Beschlussfassungen über Satzungsänderungen (vgl. § 14), die Auflösung des Vereins (vgl. §15 Abs. 1) oder die Wahl des Aufsichtsrates bzw. die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (vgl. § 9 Abs. 4).

- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung
- b) die Entgegennahme des Berichts eines unabhängigen, vom Aufsichtsrat beauftragten Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates
- d) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
- e) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 dieser Satzung
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- j) alle sonstigen, in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Ausnahme des § 15 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit

nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen. Stimmhaltungen sind nicht als Neinstimmen zu werten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist jede Wahl und jeder Beschluss in geheimer Abstimmung durchzuführen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. einem anderen Aufsichtsratsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB der Aufsichtsrat durch Beschluss im Einzelfall bestimmen, dass die Mitglieder
  - a) an der Mitgliederversammlung, auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort, teilnehmen und ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Teilnahme) ausüben müssen (virtuelle Mitgliederversammlung) oder können (hybride Mitgliederversammlung)
  - oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) abgeben können. Schriftlichen Stimmabgaben von Mitgliedern werden in diesen Fällen bei der Beschlussfassung nur berücksichtigt, wenn diese spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung (23.59 Uhr) dem Aufsichtsrat zugegangen sind. Verspätet eingegangene Stimmabgaben gelten als nicht abgegeben. Gleiches gilt für fristgerecht eingegangene schriftliche Stimmabgaben, wenn das jeweilige Mitglied trotz schriftlicher Stimmabgabe an der späteren Mitgliederversammlung teilnimmt. Der Versammlungsleiter hat die hierzu erforderlichen Feststellungen durch geeignete Maßnahmen bei der Durchführung der Mitgliederversammlung sicherzustellen und diese im Protokoll gemäß Absatz 4 Satz 2 niederzulegen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe hinzuweisen und die Adresse (Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse), an welche diese zu richten ist, oder ein anderer sicherer elektronischer Übertragungsweg mit Identifikationsmöglichkeit des jeweiligen Mitglieds (einschließlich Legitimationsdaten und für jedes Mitglied individuellem Zugangspasswort) für die Stimmabgabe anzugeben. Auf die Folgen bei verspätetem Zugang der schriftlichen Stimmabgabe bzw. bei einer späteren Teilnahme des Mitglieds an der Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

Mitgliederversammlungen gemäß Buchstabe a) können entweder in Form einer für alle Mitglieder zwingenden Online-Teilnahme, d.h. einer Teilnahme im Wege jeder Art von Telekommunikation mit audiovisueller Datenübertragung in Echtzeit und interaktiv (nachfolgend „virtuelle Mitgliederversammlung“) oder in Form einer kombinierten Präsenz- und Online-Teilnahme, bei der die Mitglieder die Form ihrer Teilnahme (Präsenz- oder Online-Teilnahme) wählen können (nachfolgend „hybride Mitgliederversammlung“) abgehalten werden

Gleichzeitig mit der Einladung zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung sind unter Mitteilung der zu verwendenden audiovisuellen Videoplattform jedem Mitglied seine, für eine Online-Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung erforderlichen Zugangs- und Legitimationsdaten und ein gesondertes, nur für die aktuelle Mitgliederversammlung gültiges, individuelles Zugangspasswort zu übersenden.

Sämtliche Mitglieder sind in den in Buchstabe a) und b) genannten Fällen verpflichtet, an sie übersandte Zugangs- und Legitimationsdaten und ihr jeweiliges Zugangspasswort streng vertraulich

zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen. In der Einladung zu entsprechenden Mitgliederversammlungen ist auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Nichtigkeit von in virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse kann nicht auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung vom Rechten der Mitglieder gestützt werden, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

Die vorstehenden Absätze 1 bis 4 (insbesondere Form- und Fristvorschriften) gelten auch für Mitgliederversammlungen gemäß Absatz 5. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt auf der Grundlage der bestehenden Satzungsregelungen weitere Bestimmungen insbesondere zum technischen Verfahren in einer gesonderten Verfahrensordnung zu regeln.

(6) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist eine Beschlussfassung auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden, die kumulativ vorliegen müssen:

a) Der Aufsichtsrat hat an alle Mitglieder per E-Mail, Telefax oder Brief den Beschlussgegenstand (Wortlaut des Beschlusses und Begründung) übermittelt, verbunden mit der Aufforderung sich an der Abstimmung zu beteiligen und hierzu innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens drei Wochen betragen muss, schriftlich (per Brief, per Telefax oder per E-Mail) gegenüber dem Aufsichtsrat, seine Stimme abzugeben. Der Aufsichtsrat hat dabei alle für eine Entscheidung betreffend den jeweiligen Beschlussgegenstand wesentlichen Informationen und Unterlagen beizufügen.

Die Aufforderung gilt als zugegangen, sobald diese an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.

Für die Frage, ob die Stimmabgabe des jeweiligen Mitglieds fristwahrend erfolgt ist, ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Aufsichtsrat entscheidend. Eine verspätete Stimmabgabe gilt als Nichtabgabe der Stimme.

b) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder hat ihre Stimme innerhalb der gemäß lit.a) bestimmten Frist in der vorgesehenen Form gegenüber dem Aufsichtsrat abgegeben (Quorum); bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mindestens ein Fünftel der Mitglieder (§ 15 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend).

c) Der Beschluss hat die für den Beschlussgegenstand im Gesetz oder in der Satzung vorgesehene Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Der Aufsichtsrat hat das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen und den so gefassten Beschluss bzw. die so gefassten Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen. Weiteren Einzelheiten des Verfahrens kann der Aufsichtsrat in einer gesonderten Verfahrensordnung regeln.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

- a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden
- c) dem Schriftführer und
- d) sechs weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder durch entsprechenden Beschluss auf vier Personen begrenzen.

Diese werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Konstituierung eines neuen Aufsichtsrates im Amt.

- (2) Wählbar sind nur natürliche Personen, die in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu dem Verein oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, es sei denn, sie haben zum Zeitpunkt der Wahl Angehörige gerader Linie oder Geschwister in einer der Einrichtungen des Vereins oder seiner Untergliederungen. Zu Aufsichtsratsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt oder bestellt werden, die keine juristischen Personen sind. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

Aus dem Selbstverständnis des Vereins als Eltern- und Selbsthilfeverband von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen heraus ist anzustreben, dass der Aufsichtsrat sich mehrheitlich aus Eltern, Betreuern, Angehörigen von Menschen mit Behinderung und Menschen mit Behinderung zusammensetzt.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat selbst für den Rest dessen Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat berufen (Kooption).
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist in der nach Absatz (1) vorgegebenen Reihenfolge einzeln zu wählen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ein Kandidat für die jeweilige Position gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Entsteht bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Der Versammlungsleiter kann aber auch bestimmen, dass die Wahl von mehreren oder allen der in Absatz (1) genannten Positionen in folgender Weise zusammengefasst wird: Es werden Listen aufgestellt, in denen jede gemäß Absatz 1 zu wählende Position mit einem Kandidaten besetzt ist und die Mitglieder nur für oder gegen eine Liste stimmen können. Gewählt für die jeweilige Position sind die Kandidaten, deren Liste die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keine Liste eine entsprechende Mehrheit ist jedes Aufsichtsratsmitglied gemäß Satz 1 bis 4 einzeln zu wählen.

Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Aufsichtsrat. Er kann diese dem Vorstand übertragen. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

Wahlen zum Aufsichtsrat müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Mitgliederversammlung muss mit Angabe dieses Zwecks einberufen werden.

- (5) Der Aufsichtsrat wird nach innen und außen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils allein vertreten. Diese sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Aufsichtsrat tritt mindestens vier Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Diese vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen sind durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem

stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Aufsichtsratssitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, im Einzelfall bestimmen, dass Aufsichtsratssitzungen in Form einer für alle Aufsichtsratsmitglieder zwingenden Online-Teilnahme, d.h. einer Teilnahme im Wege jeder Art von Telekommunikation mit audiovisueller Datenübertragung in Echtzeit und interaktiv (nachfolgend „virtuelle Aufsichtsratssitzung“) oder in Form einer kombinierten Präsenz- und Online-Teilnahme, bei der die Aufsichtsratsmitglieder die Form ihrer Teilnahme (Präsenz- oder Online-Teilnahme) wählen können („hybride Aufsichtsratssitzung“) abgehalten werden.

Gleichzeitig mit der Einladung zu einer virtuellen oder hybriden Aufsichtsratssitzung sind unter Mitteilung der zu verwendenden audiovisuellen Videoplattform jedem Aufsichtsratsmitglied die für seine Online-Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Aufsichtsratssitzung erforderlichen Zugangs- und Legitimationsdaten und ein gesondertes, nur für die aktuelle Aufsichtsratssitzung gültiges, individuelles Zugangspasswort zu übersenden. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind in diesen Fällen verpflichtet, die an sie übersandten Zugangs- und Legitimationsdaten und ihr jeweiliges Zugangspasswort streng vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen. In der Einladung zu entsprechenden Aufsichtsratssitzungen ist auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen. Alle übrigen Bestimmungen des § 9 (insbesondere Form und Frist der Einladung) gelten ebenso für virtuelle oder hybride Aufsichtsratssitzungen. Weitere, insbesondere technische Einzelheiten des Verfahrens kann der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung (vgl. § 9 Abs. 8 Satz 1) oder einer gesonderten Verfahrensordnung regeln.

- (7) Wenn es die Belange des Vereins erfordern, ist in dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung nicht dulden, der Aufsichtsrat durch seinen Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Absatz 6 Unterabsatz 2 gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat muss auch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von einer Woche nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, welche die Einberufung des Aufsichtsrates verlangt haben, gemeinsam berechtigt den Aufsichtsrat selbst einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in den in Absatz 7 genannten Fällen abweichend von Absatz 6 mindestens eine Woche.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser können insbesondere weitergehende Regelungen hinsichtlich des Verfahrens der Einberufung und Abhalten von Aufsichtsratssitzungen und der Geschäftsverteilung getroffen werden. Die Geschäftsordnung kann auch festlegen, dass Beschlüsse im Aufsichtsrat ohne vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes gefasst werden können; dies gilt nicht für Beschlussgegenstände gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Satzung.
- (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Soweit beide verhindert sind, bestimmen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit eines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zum Sitzungsleiter.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Erweist sich der Aufsichtsrat als nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von einer



Woche eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an einer Beschlussfassung teilnehmen (und nehmen insoweit auch an der Sitzung teil), dass sie schriftliche Stimmabgaben zu einem Beschlussgegenstand überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben sind durch ein Aufsichtsratsmitglied als Stimmboten dem Sitzungsleiter zu übergeben, der sie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zu berücksichtigen hat.

- (11) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, ist ein solcher nicht gewählt oder ist dieser verhindert, die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Sitzungsleiter (vgl. Absatz 8) zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist im Rahmen der nächsten Sitzung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

- (12) In Eilfällen oder in durch die Geschäftsordnung bestimmten Fällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder in Textform (z.B. durch E-Mail) erfolgen, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit der vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden. Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zur gemäß § 3 Nr. 26a EStG zulässigen Höhe erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung des § 3 Nr. 26a EStG.

## **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Mitglieder des Vorstandes und hat diesen zu beraten und dessen Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand richtet sich nach dieser Satzung. Dabei sind die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand gehalten in einem gedeihlichen und vertrauensvollen Miteinander zum Wohle des Vereins zusammenzuarbeiten.

Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:

- a) Berufung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Abschluss, Kündigung und Änderung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Maßnahmen des Vorstandes, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen (§ 12 Abs. 3 und Abs. 4),
  - d) Bestellung des Abschlussprüfers und Entgegennahme des Prüfungsberichtes.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied, hat das Recht in sämtliche Geschäftsunterlagen, insbesondere die Rechnungslegung des Vereins Einsicht zu nehmen und Auskünfte vom Vorstand zu verlangen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist vom Vorstand unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Aufsichtsratsmitglied von seinem Recht aus Satz 1 Gebrauch macht. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die verlangte Möglichkeit zur Einsichtnahme innerhalb angemessener Frist gewährt

wird bzw. die verlangten Auskünfte innerhalb angemessener Frist erteilt werden. Die Gewährung der Einsichtnahme bzw. die Erteilung der Auskünfte innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Übermittlung des entsprechenden Begehrens an den Vorstand gilt dabei regelmäßig als angemessen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden.

Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat bis zu zwei Stellvertreter als weitere Vorstandsmitglieder berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstandsvorsitzenden und, sofern weitere Stellvertreter berufen werden, von den berufenen Stellvertretern vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Aufsichtsrates können Vorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit einer Zweidrittel-Mehrheit bestellt und abberufen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, Ansprüche aus einem bestehenden Anstellungsvertrag bleiben davon unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden entgeltlich tätig. Über die Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorstandsmitgliedern jeweils einen Anstellungsvertrag ab.
- (4) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig Bericht zu erstatten, über
- a) die Entwicklung der Einrichtungen und Dienste und der Beteiligungsgesellschaften
  - b) die Personalsituation
  - c) die Aufwands- und Ertragssituation
  - d) die Liquiditäts- und Vermögenssituation
  - e) besondere Vorkommnisse.

In Eilfällen oder bei besonderen Vorkommnissen von wesentlicher Bedeutung für den Verein ist der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich zu informieren.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teilzunehmen. Eine Einladung soll regelmäßig erfolgen.

- (6) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn eines der Vorstandsmitglieder diese wünscht und die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 12 Abs. 2) nichts anderes bestimmt. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlussfassungen des Vorstandes können fernmündlich oder in Textform (z.B. durch E-Mail) erfolgen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art von Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

- (7) Der Vorstand kann für von ihm bestimmte Aufgabengebiete mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellen und einen entsprechenden Arbeits- und Verantwortungsbereich zuweisen.

Eine solche Bestellung ist jederzeit widerruflich. Für den Widerruf ist die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist jedoch vom Vorstand rechtzeitig vorab darüber zu informieren.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung und Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt werden. Die Protokollierung von Entscheidungen des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung ebenfalls zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere:
- a) Strategische Planung einschließlich Investitions- und Finanzplanung,
  - b) Erwerb und Verkauf von Beteiligungen sowie die Ausübung daraus erwachsender Gesellschafterrechte insbesondere bei Beschlussfassungen,
  - c) Eröffnung und Schließung von Einrichtungen und Diensten,
  - d) Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien,
  - e) Vornahme von Um-, Erweiterungs- oder Neubauten mit einem Investitionsvolumen, welches einen vom Aufsichtsrat durch Beschluss festzulegenden Euro-Betrag übersteigt,
  - f) Personelle Besetzung von Führungspositionen (Bereichsleitungen, Werkstatteleitung, Leitung Personalwesen),
  - g) Abschluss von Dienstverträgen mit Ehegatten oder sonstigen Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung der Vorstandsmitglieder,
  - h) Erteilung von Vollmachten für die Bereichsleitungen im Sinne des § 167 BGB.
  - i) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat durch Beschluss festzulegenden Euro-Betrag übersteigen,
  - j) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Eingehung vergleichbarer Verpflichtungen für den Verein, sofern diese im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat durch Beschluss festzulegenden Euro-Betrag übersteigen,
  - k) Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht-, Leasing- oder sonstigen Dauerverträgen, soweit dem Verein dadurch monatliche Belastungen entstehen, die einen vom Aufsichtsrat durch Beschluss festzulegenden Euro-Betrag übersteigen. Für Untervermietungen von Räumen und Wohnungen an Menschen mit Behinderung ist keine Zustimmung erforderlich,

- (4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass der Vorstand für weitere Maßnahmen der Geschäftsführung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die entsprechenden Beschlussinhalte sind zusammen mit dem vorstehenden Maßnahmenkatalog und den vom Aufsichtsrat beschlossenen Euro-Schwellenwerten in die Geschäftsordnung des Vorstandes (vgl. § 12 Abs. 2) aufzunehmen.

### **§ 13 Fachmitglieder Beiräte und Arbeitsausschüsse**

- (1) Zur fachlichen Beratung des Aufsichtsrates können bis zu drei Menschen mit Behinderung als Fachmitglieder bestellt werden. Diese nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser nichts anderes beschließt. Die Fachmitglieder haben beratende Funktion und damit im Aufsichtsrat kein Stimmrecht.

Die Bestellung von Fachmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat.

- (2) Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Aufsichtsrat Beiräte und/oder Arbeitsausschüsse berufen.
- (3) Die Verwertung Arbeitsergebnisse der Beiräte bzw. Arbeitsausschüsse obliegt dem Aufsichtsrat.

### **§ 14 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Beifügung des neuen Satzungstextes angekündigt werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und auf die Regelung des § 15 Abs. 2 hingewiesen werden.
- (2) Bei Beantragung der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V.“, mit Sitz in Erlangen, im Falle dessen vorheriger Auflösung an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“ mit Sitz in Marburg, im Falle deren vorheriger Auflösung an die Stadt und den Landkreis Fürth zu gleichen Teilen, mit der

Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwandt wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

## **§ 16 Haftung der Organmitglieder**

- (1) Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Gegenüber dem Verein haften die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptamtlichen Organmitglieder nur bei Vorsatz, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.
- (3) Der Verein wird auf seine Kosten für die Organmitglieder des Vereins eine angemessene D&O-Versicherung abschließen.

## **§ 17 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung ist unter Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und unter Anwendung der weiteren gesetzlichen Vorschriften durchzuführen, die für die Einrichtungen des Vereins Anwendung finden. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus beschließen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit umfassenden Beurteilungen zu erstellen oder zu prüfen ist (externe Rechnungsprüfung).

## **§ 18 Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben über alle Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese Angelegenheiten nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen.
- (2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein und dessen Beteiligungen fort. Hierauf sind die entsprechenden Mitglieder zu verpflichten.
- (3) Bei seinem Ausscheiden ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, alle Schriftstücke, EDV-Programme und Datenträger, Entwürfe und dergleichen, die Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, ebenso wie etwaige andere Sachen des Vereins unverzüglich an den Verein zu übergeben. Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, an derartigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

## **§ 19 Übergangsregelung**

Nach Inkrafttreten der neu gefassten Satzung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung Fürth e.V. und Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister führt der amtierende ehrenamtliche Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Berufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Dem amtierenden ehrenamtlichen Vorstand obliegt auch die Vorbereitung der Mitgliederversammlung zur Wahl des ersten Aufsichtsrates.

**Ende der Satzung**